

Gemeinde Weissach im Tal
Rems-Murr-Kreis

Satzung

des

Zweckverbands Abwasserklärwerk Weissacher Tal

Sitz Weissach im Tal

vom 27.06.2001 mit Änderung vom 18.06.2003

Auf Grund von § 13 der Verbandssatzung und der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) ist am 27.06.2001/18.06.2003 folgende Verbandssatzung beschlossen worden:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

(1) Die Gemeinden Allmersbach im Tal, Auenwald und Weissach im Tal bilden zum Zwecke der Erstellung und Unterhaltung einer gemeinsamen Sammelkläranlage mit den erforderlichen Zuleitungen sowie deren Erweiterung einen Zweckverband i. S. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (Ges. Bl. S. 408).

(2) Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserklärwerk Weissacher Tal". Er hat seinen Sitz in Weissach im Tal.

§ 2

Aufgaben des Verbands

(1) Der Zweckverband errichtet und betreibt für die Verbandsgemeinden eine Sammelkläranlage und die erforderlichen Zuleitungen zur gemeinsamen Ableitung und Reinigung des in den Verbandsgemeinden anfallenden Abwassers. Außerdem wird das zur Entlastung der Zuleitung dienende Regenüberlaufbecken Benzenmühle betrieben.

(2) Zuleitungen im Sinne von Abs. 1 sind die Hauptsammelkanäle nach den für das Vorhaben gefertigten und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Plänen.

(3) Dem Zweckverband obliegt die Wartung, Unterhaltung und Erneuerung der Sammelkläranlage und der Zuleitungen einschließlich des Regenüberlaufbeckens Benzenmühle. Grenze der Verbandszuleitungen sind die Regenüberlaufbauwerke im Zuge dieser Zuleitungskanäle bzw. die Einmündung der Hauptsammler der Ortskanalisationen in die Verbandszuleitungen.

(4) Der Bau, die Wartung und die Unterhaltung der Anlage der Ortskanalisationen ist Aufgabe der Verbandsgemeinden.

(5) Der Zweckverband übernimmt für die Verbandsgemeinden die Beseitigung des von diesen oder beauftragten Dritten angelieferten Schlamms aus Kleinkläranlagen bzw. geschlossenen Gruben. Hierfür können besondere Vorrichtungen zur Annahme geschaffen und betrieben werden.

(6) Der Zweckverband übernimmt für die Verbandsgemeinden die Überwachung der angeschlossenen Regenüberlaufbecken und die Mithilfe bei der Beseitigung von Störungen. Die Kostentragung für die Unterhaltung, insbesondere die Reinigung und die Instandsetzung der Regenüberlaufbecken ist weiterhin Aufgabe der Verbandsgemeinden. Diese sind auch für die Erstellung, Umbau und Erweiterung der Regenüberlaufbecken zuständig.

§ 3

Organe des Verbands

(1) Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

(2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, soweit nicht der Verbandsvorsitzende bei sinngemäßer Anwendung der Gemeindeordnung zuständig ist. Sie ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mindestens die Hälfte der Gesamtstimmzahl der Verbandsversammlung vertreten.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus 11 Vertretern der Verbandsmitglieder. Jede Verbandsgemeinde ist entsprechend ihrer für die jeweilige Gemeinderatswahl maßgebenden Einwohnerzahl vertreten. Vertreter Kraft Gesetzes ist der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde. Im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle sein allgemeiner Stellvertreter. Die weiteren Vertreter und deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat der jeweiligen Verbandsgemeinde gewählt. Nach jeder Gemeinderatswahl erfolgt Neuwahl der weiteren Vertreter und ihrer Stellvertreter in der Verbandsversammlung. Das Stimmrecht steht den Verbandsmitgliedern entsprechend der Zahl ihrer Vertreter in der Verbandsversammlung zu.

(3) Die Verbandsversammlung kann aus ihrer Mitte beschließende Ausschüsse i. S. von § 39 und 40 der Gemeindeordnung bilden.

§ 5

Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte in der ersten Sitzung nach jeder Neubestellung der weiteren Vertreter (§ 4) für deren Amtszeit den Verbandsvorsitzenden und 2 Stellvertreter. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter; für den Rest der Amtszeit nehmen der bisherige Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter ihre Funktion bis zu einer Neuwahl nach Satz 1 weiter wahr.

(2) Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus den nach § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. Soweit er nicht ohnehin nach Satz 1 zuständig ist, entscheidet der Verbandsvorsitzende

1. über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, bis zu 15.000 Euro im Einzelfall,
2. über die Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 2.000 Euro und auf längstens 12 Monate,
3. über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 250 Euro,
4. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall,
5. Kassenkreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung,
6. An- und Verpachtung von unbebauten Grundstücken bis zu einem Jahrespachtwert von 250 Euro,
7. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer jährlichen Versicherungsprämie (einschließlich Versicherungssteuer) bis zu 750 Euro im Einzelfall,
8. die Abtretung von Forderungen und die Veränderung an bestehenden Schuldverhältnissen bis zum Betrag von 2.500 Euro im Einzelfall,
9. Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von höchstens 2.500 Euro, soweit es sich nicht um einen Rechtsstreit grundsätzlicher Art handelt,
10. über die Anstellung und Entlassung von Aushilfskräften.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Zweckverbands besorgt ein besonderer Geschäftsführer; er ist nebenamtlich tätig.
- (2) Die Geschäftsführung umfasst neben der Erledigung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Zweckverbands die Kassenführung sowie die Schriftführung in der Verbandsversammlung.
- (3) Der Geschäftsführer bedarf der Befähigung zum Fachbeamten für das Finanzwesen (§ 116 GemO), von ihm wird die Rechnungsführung des Verbandes wahrgenommen.
- (4) Für den Geschäftsführer ist für den Fall seiner Verhinderung ein nebenamtlicher Stellvertreter zu bestellen.

§ 7

Finanzierung der Baumaßnahmen

- (1) Nach Fertigstellung des I. und II. Bauabschnitts der Sammelkläranlage samt Zuleitungen ist die Finanzierung dieser Maßnahmen abgeschlossen. Soweit die Mittel von den Gemeinden nicht durch Umlagen und Zuschüsse aufgebracht wurden, hat der Verband Darlehen zur Finanzierung aufgenommen.
- (2) Die Kosten für die Bauabschnitte I und II (Erweiterung) wurden von den Verbandsgemeinden, soweit nicht durch Zuschüsse anderweitig gedeckt, in folgenden Beteiligungsverhältnissen aufgebracht:

a) Bauabschnitt I

Allmersbach i. T.	16,04 %
Auenwald	38,30 %
Weissach i. T.	45,66 %

zusammen	100,00 %
----------	----------

b) Bauabschnitt II

Allmersbach i. T.	28,00 %
Auenwald	36,00 %
Weissach i. T.	36,00 %

zusammen	100,00 %
----------	----------

Diese Kostenverteilung entspricht den von den Verbandsgemeinden übernommenen Belastungsrechten nach Einwohner + Einwohnergleichwerten (EGW).

(3) Jede Verbandsgemeinde kann aus der Reserve der anderen Verbandsgemeinden mit Zustimmung der Verbandsversammlung Einwohnergleichwerte erwerben. Die Belastungsrechte und Einwohnergleichwerte sind dann von der Verbandsversammlung mit Wirkung zum 01. Januar des folgenden Haushaltsjahres neu zu verteilen.

Die Belastung der Sammelkläranlage durch die Abwässer der Verbandsgemeinden (EGW) soll alle 5 Jahre festgestellt werden.

(4) Erst begonnene und künftig erforderlich werdende Investitionen zur Ersatzbeschaffung oder Erweiterung bzw. Ergänzung werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahmen geltenden Belastungsrechte nach Abs. 2 b und 3 durch Investitionsumlage finanziert (Investitionsumlage).

(5) Der Zweckverband teilt den Verbandsgemeinden die aus den Investitionen entstehenden Abschreibungen für Abnutzung (AfA) entsprechend deren Anteilen nach § 7 (2) und (4) mit. Für die Bauabschnitte I und II gelten die Anteile nach § 7 (2) b einheitlich.

(6) Zins und Tilgungsumlage

Für den noch aufzubringenden Schuldendienst erhebt der Verband eine Zins- und Tilgungsumlage entsprechend den Anteilen nach § 7 (2) b.

§ 8

Deckung der laufenden Verwaltungs-, Personal- und Betriebskosten

(1) Die jährlichen Verwaltungs-, Personal- und Betriebskosten werden, soweit nicht anderweitig gedeckt, nach folgenden Verteilungsschlüsseln umgelegt:

a) Zu 40% nach den Wassermengen, die von den Verbandsgemeinden im zweitvorangegangenen Haushaltsjahr der Berechnung ihrer Abwassergebühren zugrundegelegt wurden (bereinigter Wasserverbrauch) zzgl. des durch mind. 4 Messungen gemittelten Anteils am Fremdwasserzulauf zur Kläranlage. Die Messergebnisse werden für mindestens 5 Haushaltsjahre festgeschrieben.

b) Zu 60 % nach Verschmutzungswerten des Abwässers der Verbandsgemeinden.

c) Dabei wird für häusliches Abwasser und Abwasser aus kleingewerblichen Betriebsstätten einschließlich Gewerbebetrieben ohne stark verschmutztes Abwasser folgender Wert zugrundegelegt:

1. mech. Reinigung absetzbare Stoffe 240 mg/l TS
2. biol. Reinigung abbaubare Stoffe 240 mg/l BSB 5.
Die Konzentrationsangabe gilt für einen durchschnittlichen Wasserverbrauch 200 l/E/d.

Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten jeweils die Grundlagen des dem Haushaltsjahr zweitvorangegangenen Jahres.

d) Sofern die Annahme besteht, dass von einzelnen Gemeinden Abwasser mit höheren Verschmutzungswerten zugeleitet wird, kann jede Verbandsgemeinde die Durchführung von Messungen beantragen. Messergebnisse ersetzen die Pauschalabmessung nur, wenn in einer Messreihe von 7 Tagen bei den absetzbaren bzw. abbaubaren Stoffen, oder beiden zusammen, bei einzelnen Gemeinden im Durchschnitt höhere als die vorstehenden Regelwerte festgestellt werden. Pro Messtag ist mindestens 1 Probe zu entnehmen.

In diesem Fall sind die Messergebnisse nach absetzbaren und abbaubaren Stoffen getrennt und die jeweilige Jahresschmutzwasserfracht als Maßstabseinheit (200 x X mg/l) im Verhältnis zueinander einzusetzen. Dieses Messergebnis ist ab dem folgenden Haushaltsjahr anzuwenden.

(2) Die Gemeinde Weissach im Tal beteiligt sich an den Wartungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten des RÜB Benzenmühle mit einem Anteil von 125/770.

(3) Für den Betrieb und die Unterhaltung einer Schlammannahmestation sowie die Reinigung der angelieferten Schlämme wird ein besonderes Entgelt erhoben. Entgeltspflichtig ist der Anlieferer des Schlammes.

§ 9

Abschlagszahlung auf die Umlage des Verbands

(1) Der Verband erhebt auf die Umlagen nach den §§ 7 und 8 Abschlagszahlungen, höchstens bis zum Ansatz des Haushaltsplans. Bei der Umlage nach § 8 kann bei noch nicht erlassener Haushaltssatzung der Ansatz des Vorjahres zugrundegelegt werden.

(2) Die Abschlagszahlungen sind jeweils zu einem Viertel des Ansatzes zum 15.2. / 15.5. / 15.8. und 15.11., die Schlusszahlungen (Abrechnung) sind einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderungen zur Zahlung fällig.

(3) Wird die jeweilige Anforderung ganz oder zum Teil nach ihrer Fälligkeit entrichtet, so kann der Verband für die Verzugssumme Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fordern.

§ 10

Schutzvorschriften

(1) Die Verbandsgemeinden übertragen dem Zweckverband das Recht, im Verbandsgebiet die zum Schutz und zum Betrieb der Anlagen des Verbands erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, diese Vorschriften durchzuführen und ihre Einhaltung wirkungsvoll zu überwachen. Die vom Verband erlassenen Vorschriften gehen den von den einzelnen Gemeinden erlassenen Vorschriften vor, sofern letztere nicht weitergehenden Inhalt besitzen.

(2) Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, Gesuche um Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal dem Zweckverband vorzulegen, wenn eine Vorbehandlung der Abwässer notwendig werden kann.

(3) Die Verbandsgemeinden sind berechtigt, dem Zweckverband die Zulassung von Hausanschlussleitungen in Zuleitungen vorzuschlagen; die Entscheidung hierüber trifft der Zweckverband.

§ 11

Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Zweckverbands und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, der Geschäftsführer eine Vergütung, deren Höhe in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten festgesetzt wird.

§ 12**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen in den amtlichen Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden.
- (2) Der Haushaltsplan wird am Sitz des Zweckverbands in Weissach im Tal (Bürgermeisteramt) aufgelegt.

§ 13**Satzungsänderung und Auflösung des Verbands**

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsgemeinden sowie die Auflösung des Verbands können von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter der Verbandsgemeinden beschlossen werden.
- (2) Außerdem bedarf die Änderung des Verteilungsschlüssels und der Verbandsaufgaben sowie die Auflösung des Verbands der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

§ 14**Vermögensrechtliche Regelung**

- (1) Ein ausscheidendes Verbandsmitglied ist verpflichtet, das in den Verband eingebrachte Vermögen bis zur Auflösung des Verbands daselbst zu belassen und die bis zum Ausscheiden aus dem Verband entstandenen Verbindlichkeiten weiterhin anteilmäßig mitzutragen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbands geht das Vermögen nach den in § 7 festgelegten Anteilen auf die Verbandsgemeinden über.
- (3) Für Verpflichtungen, die während des Bestehens dieser Satzung entstanden sind und nach Auflösung des Verbands weiterwirken, haben die Verbandsgemeinden nach den in § 7 festgelegten Anteilen aufzukommen.

AZ: 702.71

§ 15**Schlussvorschriften und In-Kraft-Treten**

- (1) Für die zwischen 1983 und 1987 beschafften bzw. hergestellten Einrichtungen, für die noch keine Investitionsumlage erhoben wurde, ist im Jahr 1988 eine gesonderte Investitionsumlage nach zu erheben. Dabei sind bis dahin erwirtschaftete Abschreibungen abzusetzen.

Diese Investitionsumlage wird auf Anforderung zur Zahlung fällig.

Dagegen sind den Verbandsgemeinden kalkulatorische Kosten insoweit zu erstatten, als diese zur Finanzierung dieser Investitionen angesammelt und eingesetzt wurde. Die Abrechnung erfolgt nach den in § 7 Abs. 2 b festgelegten Beteiligungsverhältnissen.

- (2) Die Allgemeine Rücklage soll im Bestand zum 01.01.1988 erhalten bleiben.

- (3) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.